



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen am 13.09.2020**

1. Am Sonntag, 13.09.2020, finden die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden der Landrat und der Kreistag des Märkischen Kreises sowie der Bürgermeister und der Rat der Stadt Iserlohn.
Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in Iserlohn liegt in der Zeit vom 24.08. bis 28.08.2020 und zwar

Montag bis Mittwoch	von 8.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 - 18.00 Uhr und
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadt Iserlohn, Wahlamt, Zimmer 019, Erdgeschoss, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, zu jedermanns Einsicht aus.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Auf Verlangen von Wahlberechtigten ist im Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist ihr Geburtsdatum unkenntlich zu machen.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am Freitag, 28.08.2020, 12.00 Uhr, bei der oben genannten Stelle Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beim Wahlleiter der Stadt Iserlohn beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Wahlscheine können bis zum 11.09.2020, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde beantragt werden.
Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 12.09.2020, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

6. Wer durch Briefwahl wählt,
kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
unterzeichnet die auf dem Wahlschein stehende Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
steckt den verschlossen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen **hellroten** Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Iserlohn, 07.08.2020

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
In Vertretung

Wojtek
1. Beigeordneter